

Pressemitteilung

13. Oktober 2025

EZB regelt Übergangsbestimmungen für die Auferlegung einer Mindestreservepflicht nach Einführung des Euro in Bulgarien

- Nach der Einführung des Euro in Bulgarien unterliegen bulgarische Kreditinstitute ebenfalls der Mindestreservepflicht des Eurosystems.
- Für eine reibungslose Integration bulgarischer Kreditinstitute in das Mindestreservesystem des Eurosystems sind Übergangsbestimmungen erforderlich.

Am 23. September 2025 verabschiedete das Direktorium der Europäischen Zentralbank (EZB) einen Beschluss (EZB/2025/33) zu Übergangsbestimmungen für die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die EZB nach der Einführung des Euro in Bulgarien am 1. Januar 2026.

Ab diesem Zeitpunkt werden in Bulgarien ansässige Kreditinstitute und Zweigstellen von Kreditinstituten (im Folgenden als „Institute“ bezeichnet) der Mindestreservepflicht des Eurosystems unterliegen. Da die entsprechende Mindestreserve-Erfüllungsperiode regulär am 23. Dezember 2025 beginnt und am 10. Februar 2026 endet, sind Übergangsbestimmungen für diese Institute erforderlich, um sie reibungslos und ohne unverhältnismäßige Belastung in das Mindestreservesystem des Eurosystems integrieren zu können.

Im Einklang mit früheren Beschlüssen, die im Zuge des Beitritts anderer Länder zum Euroraum verabschiedet wurden, wird im aktuellen Beschluss zu Bulgarien für den Übergang eine Mindestreserve-Erfüllungsperiode vom 1. Januar bis zum 10. Februar 2026 festgelegt. Darüber hinaus enthält er konkrete Bestimmungen zur Anwendung der Mindestreservepflicht während der Übergangsperiode und beschreibt die Methode zur Berechnung der Mindestreservebasis in der Übergangsperiode, die für Verbindlichkeiten gegenüber Instituten mit Sitz in Bulgarien gilt. Institute, die in anderen Ländern des Euroraums ansässig sind, können für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden vom 23. Dezember 2025 bis zum 10. Februar 2026 und vom 11. Februar bis zum

24. März 2026 Verbindlichkeiten gegenüber in Bulgarien ansässigen Instituten von ihrer Mindestreservebasis abziehen.

Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Kontakt für Medienanfragen: Clara Martín Marqués (Tel.: +49 69 1344 17919)

Anmerkung

- Weitere Informationen zum Mindestreservesystem des Eurosystems finden sich auf der [Website der EZB](#) und in der [entsprechenden Erläuterung](#).
- Siehe auch [Beschluss EZB/2025/33](#).

Europäische Zentralbank

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: media@ecb.europa.eu, Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Übersetzung: Deutsche Bundesbank